



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 115-2024  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.171

Eingereicht am: 03.06.2024

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Bösigler (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in)  
Salzmann (Mülchi, SVP)  
Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)  
Bühler (Romont BE, Die Mitte)  
Hegg (Lyss, FDP)  
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)  
Schlup (Schüpfen, SVP)  
Fischer (Bätterkinden, SVP)  
Leuenberger (Bannwil, SVP)  
Schüpbach (Huttwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2024

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Landwirtschaftsland der JVA Witzwil muss in der landwirtschaftlichen Produktion bleiben

Am 4. April 2024 hat der Kanton Bern darüber informiert, dass die Justizvollzugsanstalt Witzwil (JVA) 385 Hektaren Landwirtschaftsland an das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der Bau- und Verkehrsdirektion zurückgeben wird. Dies betrifft 275 ha in Witzwil und 110 ha Alp am Chasseral. Dieses Land soll künftig an Landwirtinnen und Landwirte verpachtet werden. Die Vergabe der Pacht liegt in der Verantwortung des AGG und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

### Antrag:

Bei der Verpachtung des Landwirtschaftslandes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das bisher von der JVA Witzwil landwirtschaftlich genutzte Kulturland muss an die produzierende Landwirtschaft verpachtet werden.
2. Die aktuelle Fruchtfolgefläche darf nicht reduziert oder zweckentfremdet werden.
3. Die ökologischen Flächen sind als solche beizubehalten und müssen sowohl quantitativ wie auch qualitativ erhalten bleiben.

4. Die landwirtschaftlichen Kulturlflächen müssen an Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern, der überwiegende Teil in der Region Berner Seeland, verpachtet werden.
5. Zukünftige Pächter müssen das Kulturland nach dem ökologischen Leistungsnachweis bewirtschaften.
6. Es dürfen keine Auflagen für spezifische Labelproduktionen vorgegeben werden.
7. Die Pachtzinse für Landwirtschaftsland müssen den ortsüblichen Richtwerten angepasst sein.

**Begründung:**

Der Kanton Bern weist 2023 noch 82 589 ha Fruchtfolgeflächen auf. Das sind 0,6 Prozent oder 464 ha über dem minimalen Kontingent. (Statistik Fruchtfolgeflächen Schweiz 2023; Bundesamt für Raumentwicklung ARE; Statistik und Analyse; November 2023). Die Fruchtfolgeflächen und damit die Produktionsgrundlagen für die Ernährungssicherheit in der Schweiz nehmen laufend ab. Deshalb müssen die freiwerdenden Kulturlandflächen der JVA Witzwil zwingend langfristig für die landwirtschaftliche Produktion und damit zur Sicherung der Bevölkerungsernährung vorbehalten werden. Für die Forschung, Bildung und Beratung der Landwirtschaft und Spezialkulturen sollen nach Bedarf Flächen zur Verfügung gestellt werden. Den Medien konnte entnommen werden, dass ein Teil der Kulturlandflächen als Ersatz für ein grosses Sportprojekt in der Region Bern verpachtet werden soll. Dazu haben zahlreiche Betriebe in der Region Berner Seeland einen grossen Flächenbedarf, um auf den verhältnismässig kleinen Betrieben die Fruchtfolge zu entlasten. Deshalb ist mindestens die Hälfte der freiwerdenden Fläche an Landwirtinnen und Landwirte im Verwaltungskreis Berner Seeland zu verpachten. Die Flächen müssen zwingend an Betriebe mit Sitz im Kanton Bern verpachtet werden, damit auch das Steuersubstrat im Kanton Bern bleibt. Der Pachtzins ist den ortsüblichen Richtlinien für gleichwertiges Land und nach Pachtzinsverordnung anzusetzen. Dafür müssen die neuen Pächter als Minimum den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV vom 1. Januar 2014 Art. 12–Art. 25) erfüllen. Auf dem Gebiet der JVA Witzwil sind zahlreiche wertvolle Öko-Flächen vorhanden. Diese müssen sowohl quantitativ wie auch qualitativ erhalten bleiben. Allenfalls ist zu prüfen, ob diese Flächen weiterhin von der Öko-Gruppe der JVA Witzwil als Beschäftigung bewirtschaftet und gepflegt werden können. Zur Erhaltung der bisherigen Fruchtfolgeflächen und zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung dürfen die bisher landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen nicht der Produktion entzogen und als zusätzliche Öko-Flächen bewirtschaftet werden. Ebenso dürfen auch keine Auflagen für konkrete Label Produktionen vorgegeben werden. Die Marktbedürfnisse und die Betriebsstrategie der Pächter sollen entscheiden, welche Produktionsform angewendet wird.

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss Medienmitteilung vom 4. April hat das AGG bereits den Auftrag, die freiwerdenden Flächen neu zu verpachten. In der Regel beginnt eine Pacht am 1. November. Somit muss die Motion als dringlich behandelt werden, so dass die Auflagen bei der Verpachtung berücksichtigt werden können.

Verteiler

– Grosser Rat